

Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Hohenems
über die pauschale Ausbezahlung der Leistungsprämie

Aktenzahl: h011.2-4/2018-1-8

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 beschlossen:

Gemäß § 64 Abs 8 GAG wird verordnet:

§ 1

Pauschale Ausbezahlung der Leistungsprämie

- (1) Abweichend von § 64 Abs 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Für die Stadtvertretung:



Dieter Egger
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.